

AZ 50.40-2 Nr. 52.0-03-01-V16/6a.2

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -,
landeskirchlichen Dienststellen,
hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und -musiker

Neuer Gesamtvertrag mit der VG Musikedition über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten

Sehr geehrte Damen und Herren,

urheberrechtlich geschützte Noten (mit oder ohne Text) dürfen ohne Einwilligung der Berechtigten (d.h. Komponisten, Texter, Verlage etc.) nicht kopiert oder auf andere Art vervielfältigt werden. Praxisrelevante Ausnahmen gibt es kaum (z.B. Abschreiben, Aufnahme in ein eigenes Archiv oder seit mindestens zwei Jahren vergriffene Musikwerke, vgl. § 53 Abs. 4 Buchstabe a UrhG).

Die EKD und die VG Musikedition haben im Mai 2021 den als Anlage beigefügten Gesamtvertrag zum Vervielfältigen von Noten und Liedtexten unterzeichnet. Sie finden ihn in Kürze auch in der landeskirchlichen Rechtssammlung unter www.kirchenrecht-wuerttemberg.de.

Der neue Rahmenvertrag ermöglicht einigen bisher nicht aus einem Pauschalvertrag mit der VG Musikedition Berechtigten beim Abschluss von gesonderten Lizenzverträgen mit der VG Musikedition einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20%. Außerdem kann der Nachlass für einige Nutzungsarten geltend gemacht werden, die im Moment von keinem Pauschalvertrag umfasst sind. Wichtig ist, dass der neue Gesamtvertrag nicht dazu führt, dass die bestehenden Pauschalverträge für Nicht-Berechtigte gelten oder bisher nicht umfasste Nutzungsarten automatisch abgegolten sind.

In welchen Fällen könnte der neue Gesamtvertrag für Sie von Interesse sein?

1. Relevante Nutzungsarten

Zwischen der EKD und der VG Musikedition besteht bereits seit Jahren ein Pauschalvertrag, der es der Landeskirche (mit ihren Institutionen und Einrichtungen), den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken (sowie ihren Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen) ermöglicht, ohne gesonderte Genehmigung Vervielfältigungen von Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst, in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art sowie in sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen zu verwenden (in der landeskirchlichen Rechtssammlung abgedruckt unter Nr. 814). Voraussetzung ist, dass die Gemeinde alleiniger Veranstalter und die gemeindliche Veranstaltung nicht-kommerzieller Art ist (z.B. Seniorentreffen, Frauennachmittage etc.).



a) Für die aus diesem Pauschalvertrag Berechtigten sind bereits jetzt **weder melde- noch vergütungspflichtig**:

- Fotokopien von einzelnen Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen (liturgischen) Feiern gottesdienstlicher Art (z.B. Trauungen) auch für den wiederholten Gebrauch;
- Herstellung von kleineren Sammlungen (Liedheften) mit maximal 8 Seiten zur einmaligen Nutzung (z.B. für eine Trauung);
- Lied- und Liedtexteinblendungen beim Streaming von Gottesdiensten über das Internet (über YouTube, Facebook oder andere Portale, über die Homepage der Kirchengemeinde - befristet bis zum 31. Dezember 2022);
- Fotokopien für den gemeinsamen Gesang bei „sonstigen“ Gemeindeveranstaltungen (z.B. Seniorentreffen, Jugendfreizeiten, Gemeindefeste usw.);
- Sichtbarmachung der Lieder, Liedtexte und Noten für den Gemeindegesang im Gottesdienst oder anderen Gemeindeveranstaltungen mittels Beamer o.ä.;
- so genannte „Wendekopien“ für öffentliche Werkwiedergaben.

b) **Melde- und auch vergütungspflichtig** sind folgende Nutzungen (Aufzählung nicht abschließend):

- Herstellung eigener Gemeindeliederhefte oder Liedsammlungen, sofern
 - diese in mehr als einer einzelnen Veranstaltung genutzt werden oder
 - einen Umfang von mehr als 8 Seiten haben;
- weitergehende „Online-Rechte“;
- Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Fotokopien oder Veranstaltungen im Internet mit vergleichbaren Zugriffszahlen;
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen zur Nutzung in Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen (sofern kein „Gemeindegesang“, siehe oben);
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen in Volkshochschulen, Familienbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen in Musikschulen (z.B. Kirchenmusikschulen);
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen durch Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker für deren Instrumental- oder Vokalunterricht (sowohl im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes als auch für privaten Unterricht);
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen zur Nutzung in Kinderbetreuungseinrichtungen.

Da das Land Baden-Württemberg mit der VG Musikedition bereits einen Pauschalvertrag abgeschlossen hat, der kirchlichen Kindertageseinrichtungen in bestimmtem Umfang das Recht einräumt, Werke der Musik (Noten und Liedtexte) zu kopieren, dürfte der neue Gesamtvertrag in diesem Bereich kaum relevant sein.

Wenn Sie für die oben aufgeführten Nutzungsarten einen zusätzlichen Lizenzvertrag mit der VG Musikedition abschließen, wird Ihnen nach dem neuen Gesamtvertrag ein Nachlass in Höhe von 20 % auf die veröffentlichten Tarife eingeräumt. Die Nutzungen sind vor der Veranstaltung bzw. der geplanten Vervielfältigung bei der VG Musikedition anzumelden. Den Meldebogen zum Erwerb einer entsprechenden Lizenz und ein Merkblatt der EKD hierzu finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.ekd.de/Download-Formulare-Recht-22192.htm>.

2. Kreis der Berechtigten

Der Anwendungsbereich des neuen Gesamtvertrages geht über den bisherigen Kreis der Berechtigten hinaus. Zur Geltendmachung des Gesamtvertragsnachlasses von 20% berechtigt sind ausdrücklich auch kirchliche Stiftungen oder Vereine, die an der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Sinne der evangelischen Kirche mitwirken, sowie sonstige Einrichtungen und Vereinigungen, die der evangelischen Kirche zugeordnet sind.

3. Ergänzende Hinweise:

Für die Aufführung von wissenschaftlichen Ausgaben oder nachgelassenen Werken (§§ 70, 71 UrhG) besteht ein gesonderter Pauschalvertrag (in der landeskirchlichen Rechtssammlung abgedruckt unter Nr. 815).

Wenn Sie Liedsammlungen oder ähnliches für den kirchlichen Gebrauch gemäß § 46 UrhG herstellen möchten, ist das folgende Mitteilungsformular zu verwenden: https://www.vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Para_46/Para_46_Mitteilung_201903.pdf.

Bitte beachten Sie, dass das Vervielfältigen von Noten für Chöre und Orchester von keinem Pauschalvertrag der EKD abgedeckt ist und beim jeweiligen Verlag angefragt werden muss. Auch Bearbeitungen von Liedern oder Übersetzungen können nur vom Verlag oder Urheber genehmigt werden. Dies gilt auch für Fotokopien von geliehenen oder gemieteten Ausgaben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat

Anlage: Gesamtvertrag über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten

**GESAMTVERTRAG
über das Vervielfältigen
von Noten und Liedtexten**

Vom 12./26. Mai 2021

(ABI. EKD S. 152))

zwischen der

VG MUSIKEDITION - Verwertungsgesellschaft - Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,

vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß
und den Präsidenten Sebastian Mohr

- nachstehend als "VG Musikedition" bezeichnet -

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland,
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

diese vertreten durch ihren Rat,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes, Dr. Hans Ulrich Anke,

- nachstehend als "EKD" bezeichnet -

Präambel

1. Die VG Musikedition ist eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft, die für ihre Mitglieder - Verlage, Komponisten, Textdichter, Herausgeber - als Treuhänderin zahlreiche grafische Vervielfältigungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche verwaltet.
2. Die EKD ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und vertritt die Gemeinschaft von 20 rechtlich selbstständigen Landeskirchen.
3. Zwischen VG Musikedition und EKD existieren Pauschalverträge bzgl. des Vervielfältigens von Noten und Liedtexten für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen sowie hinsichtlich der Nutzung von Ausgaben und Werken, die gem. § 70 und § 71 Urhebergesetz (UrhG) geschützt sind.
4. Das Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik ist gem. § 53 Absatz 4a UrhG grundsätzlich unzulässig bzw. nur mit Einwilligung des Berechtigten möglich. In den (u.a.) unter Ziffer 6 genannten Fällen ist dies die VG Musikedition.

- a) Berechtigte nach diesem Gesamtvertrag sind die EKD, die Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen wie zum Beispiel kirchliche Stiftungen oder Vereine, die an der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Sinne der evangelischen Kirche mitwirken, sowie sonstige Einrichtungen und Vereinigungen, die der evangelischen Kirche zugeordnet sind.
 - b) Ziel dieses Gesamtvertrages ist es, einerseits den Berechtigten nach Ziffer 5. a) eine legale und praktikable Möglichkeit zum begrenzten Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik zu geben, andererseits zu gewährleisten, dass die Rechteinhaber die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene angemessene Vergütung für ihre kreative Leistung erhalten.
 - c) Unberührt von der in Ziffer 5. a) dieses Vertrages festgelegten Definition der "berechtigten Einrichtungen" der evangelischen Kirche bleiben die in weiteren Verträgen zwischen der VG Musikedition und der EKD vorgenommenen Definitionen der "berechtigten Einrichtungen"; eine Bezugnahme auf Ziffer 5. a) dieses Vertrages ist im Rahmen der Auslegung der genannten weiteren Verträge ausgeschlossen.
6. Sofern Nutzungen nicht bereits durch bestehende Pauschalverträge oder durch Verträge mit Dritten abgedeckt sind, umfasst dieser Gesamtvertrag die nachstehenden Bereiche, falls es sich um Nutzungen handelt, bei denen die erforderlichen Rechte von der VG Musikedition wahrgenommen werden:
- Vervielfältigungen in Kinderbetreuungseinrichtungen,
 - Vervielfältigungen in Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
 - Vervielfältigungen in nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung,
 - Vervielfältigungen in und durch Kirchengemeinden, soweit die Vervielfältigungen nicht von Pauschalverträgen mit der VG Musikedition umfasst sind,
 - Vervielfältigungen in Musikschulen,
 - Vervielfältigungen in Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege, Krankenhäusern sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen,
 - Vervielfältigungen durch Musikpädagogen für den privaten Instrumental- und Gesangsunterricht.
7. Nach Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages mit der VG Musikedition ist es den Berechtigten gestattet, im vertraglich bestimmten Umfang Vervielfältigungen von Noten (und Liedtexten) anzufertigen und zu verwenden. Für die Bereiche "Vervielfältigungen in Musikschulen und in Kinderbetreuungseinrichtungen" erfolgt der Abschluss eines

einfachen Lizenzvertrages mit der GEMA, die für diese Bereiche von der VG Musikedition ein Inkassomandat erhalten hat.

1. Vertragshilfe

- a) Die EKD leistet Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass
 - aa) sie die gem. Ziffer 5. a) Berechtigten regelmäßig und vollumfänglich darüber informiert, dass ein Lizenzvertrag mit der VG Musikedition abzuschließen ist, falls nach dem geltenden Urheberrecht lizenz- und vergütungspflichtige Vervielfältigungen auf Papier oder in elektronischer Form (z.B. Fotokopien, pdf und Scans oder andere Vervielfältigungen) von Noten und Liedtexten geschützter Werke hergestellt und verwendet werden und die Rechte von der VG Musikedition vertreten werden;
 - bb) sie die gem. Ziffer 5 a) Berechtigten zur sorgfältigen Erfüllung der sich aus dem Gesamtvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen anhält;
 - cc) sie den Gliedkirchen eine jährlich von der VG Musikedition erstellte Information zur Weitergabe an die Kirchengemeinden weiterleitet. Eine entsprechende Weiterleitung erfolgt auch, wenn die Vertragspartner einvernehmlich einen darüberhinausgehenden Informationsbedarf feststellen;
 - dd) sie die gem. Ziffer 5. a) Berechtigten regelmäßig - mindestens aber einmal pro Jahr - schriftlich (bzw. in Textform) über die rechtlichen Grundlagen zur grafischen Vervielfältigung von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4a UrhG), den Inhalt dieses Gesamtvertrages sowie der Einzellizenzverträge sachgerecht und in geeigneter Form und in angemessenem Umfang informiert. Dies kann zum Beispiel erfolgen über Hinweise auf Homepages der EKD oder der berechtigten Einrichtungen, Broschüren, Newsletter, Intranets und andere Medienkanäle.
- b) Die VG Musikedition erhält unaufgefordert eine Nachricht über Umfang und Inhalt der jeweils erfolgten Vertragshilfe.
- c) Die VG Musikedition verpflichtet sich in Bezug auf sämtliche Daten, die der EKD, ihren Landeskirchen, Gemeinden und sonstigen Einrichtungen gem. Ziffer 5. a) übermitteln, die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

2. Meldebogen

- a) Die EKD verpflichtet sich, den sog. "Meldebogen" (Anlage 1 - nicht abgedruckt), der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, auf ihrer Homepage in der jeweils aktuellsten, von der VG Musikedition bereitgestellten Fassung zu veröffentlichen und zum Download anzubieten, verbunden mit dem Hinweis, den "Meldebogen" für alle Nutzungen nach Ziffer 6 der Präambel anzuwenden.
- b) Die EKD wird die Gliedkirchen über die in der EKD üblichen Informationswege über den Gesamtvertrag und den "Meldebogen" informieren. Sie wird die Gliedkirchen um eine Weiterleitung der Informationen sowie um einen Hinweis auf die vertraglichen Bestimmungen und den Meldebogen an die in den Gliedkirchen gem. Ziffer 5. a) Berechtigten bitten und die Hinweise auf ihrer Homepage veröffentlichen.

- c) Seitens der Gemeinden ist der "Meldebogen" wiederum an die Rechtsträger und Einrichtungen weiterzuleiten, die den Gemeinden zuzuordnen sind.

3. Vergütung /Nachlass

- a) Für die jeweiligen Nutzungen gelten die von der VG Musikedition auf ihrer Website veröffentlichten Tarife inkl. der jeweiligen allgemeinen Bedingungen.
- b) Auf sämtliche Beträge werden 20% Gesamtvertragsnachlass gewährt. Dieser Nachlass wird nur dann gewährt, wenn die Einholung der Lizenzen durch die Berechtigten ordnungs- und fristgemäß im Sinne der jeweils aktuell gültigen Tarife inkl. ihrer allgemeinen Bedingungen erfolgt und die für die Verteilung der Vergütungen erforderliche Titellisten (Musikfolgen) fristgerecht übermittelt werden, die EKD der vereinbarten Vertragshilfe gemäß Ziffer 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt und die entsprechenden Nutzungen auf eigene Rechnung der Berechtigten gem. Ziffer 5. a) erfolgen.
- c) Berechtigte dieses Gesamtvertrages, die die Höhe der veröffentlichten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts oder vor ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass.

4. Vertragsdauer

- a) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Mai 2021 in Kraft. Er endet automatisch zum 31.12.2023, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- b) Es besteht Einvernehmen, dass für vor dem 1. Mai 2021 gestellte Rechnungen, die den Zeitraum ab dem 1. Mai 2021 betreffen, aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes kein rückwirkender Gesamtvertragsnachlass gewährt wird.

5. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann die VG Musikedition die EKD zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten um Vermittlung bitten. Dies gilt umgekehrt in gleicher Weise.

6. Gerichtsstand /Salvatorische Klausel

- a) Gerichtsstand ist Kassel.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

Kassel, den 26. Mai 2021

Christian Krauß
Sebastian Mohr

Hannover, den 15. Mai 2021

Dr. Hans Ulrich Anke